

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 55209 — 2040/58

Bonn, den 7. März 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Gewährung von Prämien
für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämien-
gesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschußfassung
des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 1958 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ent-
wurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.
Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwen-
dungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner
Zustimmung bedürfe.

Der Standpunkt der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien
für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A rt i k e l 1

Das Gesetz über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) und des Zweiten Wohnungsbaugetzes vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satz werden hinter den Worten „außer im Fall des Todes des Bausparers“ die Worte „oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit“ und vor dem Wort „beliehen“ die Worte „abgetreten oder“ eingefügt.
- b) Im letzten Satz werden die Worte „Ziffern 2 bis 4“ gestrichen.
- c) Es wird der folgende Satz angefügt:
„Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden.“

2. § 8 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

- „(1) Soweit prämienbegünstigte Aufwendungen (§ 2) Sonderausgaben im Sinn von § 10 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und den dazu ergangenen Vorschriften sind, können die Prä-

mienberechtigten wählen, ob sie diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Prämie beanspruchen wollen (Wahlrecht).“

A rt i k e l 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1 Buchstabe b und c sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1958 geleistet werden. Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 1 Buchstabe a ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 2 ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die im Kalenderjahr 1958 geleistet worden sind.

A rt i k e l 3**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. i) auch im Land Berlin.

A rt i k e l 4**Nichtanwendung im Saarland**

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

A rt i k e l 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Ziff. 1 (§ 2 Abs. 2 WoPG)

Zu a)

Nach der vorgesehenen Änderung des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts ist eine Nachversteuerung von als Sonderausgaben abgezogenen Bausparkassenbeiträgen künftig auch dann durchzuführen, wenn die Ansprüche aus dem Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß abgetreten werden. Für Bausparkassenbeiträge kann statt des Sonderausgabenabzugs wahlweise eine Wohnungsbauprämie beansprucht werden. Es erscheint notwendig, die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug einerseits und für die Gewährung von Wohnungsbauprämiens andererseits einander anzugeleichen. Deshalb ist vorgesehen, bei einer Abtretung von Ansprüchen aus Bausparverträgen auch die Prämienbewilligung zu versagen.

Die weitere Ergänzung, wonach eine Abtretung oder Beleiung von Ansprüchen sowie die Auszahlung der Bausparsumme, jeweils vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß u. a. auch dann prämienunschädlich ist, wenn der Prämienberechtigte völlig erwerbsunfähig wird, stellt gleichfalls eine Anpassung an die vorgesehene Ergänzung des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG dar.

Zu b)

Nachdem bereits durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 der Abzug von Bausparkassenbeiträgen als Sonderausgaben ausgeschlossen worden ist, wenn die Aufwendungen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen, erscheint es wegen des Wahlrechts erforderlich, eine entsprechende Regelung auch im WoPG zu treffen.

Zu c)

Es handelt sich ebenfalls um eine Anpassung an die bereits für den Sonderausgabenabzug geltende Regelung (§ 10 Abs. 1 letzter Satz EStG 1957).

Zu Artikel 1 Ziff. 2 (§ 8 Abs. 1 WoPG)

Die Änderung ist durch die Änderung des § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 veranlaßt.

Zu Artikel 2

Die durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 eingeführte Ergänzung des § 10 Abs. 1 EStG (Verbot des Kreditzusammenhangs) bezieht sich ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf alle Aufwendungen, die nach dem 6. Oktober 1956 geleistet worden sind. Es erscheint demgemäß angebracht, auch Artikel 1 Ziff. 1 Buchstaben b und c ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf alle Aufwendungen zu beziehen, die nach dem 31. Dezember 1958 geleistet werden.

Die vorgesehene Änderung des § 10 Abs. 2 Ziff. 2 EStG durch Artikel 1 Ziff. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts (Verbot der vorzeitigen Abtretung von Ansprüchen aus Bauverträgen) bezieht sich auf alle Verträge, die nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossen werden. Dementsprechend ist auch die in Artikel 1 Buchstabe a vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 2 WoPG erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 1 sind vor Ziffer 1 die folgenden Ziffern 1 und 2 einzufügen:

- a) ,1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 Buchstabe a sind nach dem Wort „Wohnungseigentums“ die Worte „oder zum Bau eines Wohngebäudes in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb“ einzufügen.“

Begründung

Die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe konnten bisher von den Möglichkeiten des Wohnungsbau-Prämiengesetzes keinen Gebrauch machen, weil die Wohngebäude auf Grund der Vorschriften des Bewertungsgesetzes immer zum Betriebsvermögen gehören. Um auch der Landwirtschaft die Möglichkeit zu geben, Wohnungsbauprämien zu erhalten, ist es deshalb notwendig, die Wohngebäude in landwirtschaftlichen Betrieben im Wohnungsbauprämiengesetz besonders zu erwähnen. Von besonderer Bedeutung wird diese Vergünstigung gerade im Rahmen der Aussiedlung der Betriebe in beengter Dorflage sein, um für diese Fälle eine Ansammlung des erforderlichen Eigenkapitals zu fördern.

- b) ,2. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von mindestens 3 Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen sind, wenn die eingezahlten

Beträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung oder zum Bau eines Wohngebäudes in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, eines Eigenheimes oder Kaufeigenheimes, einer Eigentums- oder Kaufeigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden.“

Begründung

Die Änderung bezweckt die Ausdehnung des prämienbegünstigten Sparsens auch auf Verträge zum Zwecke des Baues von Eigenheimen durch Bauherren, die bereits über ein Grundstück verfügen. Dieser Fall ist in der Praxis so wichtig und ebenso häufig, wie der des Erwerbs eines Kaufeigenheimes, der nach der bisherigen Fassung des § 2 Abs. 1 Ziff. 4 nicht begünstigt war. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, ihn anders zu behandeln, als den Erwerb einer Kleinsiedlung oder eines Kaufeigenheimes und den Bau einer Kleinsiedlung. Eine Einbeziehung der Kapitalansammlungsverträge mit Wohnungsunternehmen, die den Bau von Eigenheimen betreffen, in den Kreis der begünstigten Verträge ist dringend erforderlich, weil nur auf diese Weise vermieden wird, daß die für Wohnbauzwecke gesparten Beträge erst durch Sparkassen oder andere Kapitalsammelstellen in anderen Wirtschaftszweigen angelegt werden und deshalb nicht der größtmögliche Effekt für den Wohnungsbau erreicht wird.

Siehe auch Begründung zu a).

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden Ziffern 3 und 4.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen, die der Bundesrat in seiner 189. Sitzung am 28. Februar 1958 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) beschlossen hat, wie folgt Stellung:

Zu a)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Wohnungsbauprämien können nur gewährt werden für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im eigentlichen Sinn. Die Wohnung des Landwirts ist aber nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen kein Wohngebäude in diesem Sinn; das Gebäude gehört vielmehr zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen und ist also ein Betriebsgebäude. Das Wohngebäude des Landwirts ist so eng mit dem Betrieb verflochten, daß eine Zurechnung zum Betriebsvermögen zwingend geboten erscheint. Die Leistung der Sparbeiträge stellt deshalb einen Betriebsvorgang dar.

Im übrigen würde eine Prämienbegünstigung, die sich ganz allgemein auf „Wohngebäude“ bezieht, eine nicht vertretbare Ausweitung der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes darstellen, die sich bisher auf Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen beschränkt.

Zu b)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates kann nicht zugestimmt werden.

B e g r ü n d u n g

Die Ausdehnung der Gewährung von Wohnungsbauprämien auf den Bau eines Wohngebäudes in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb muß aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, die für die Ablehnung des unter a) bezeichneten Beschlusses gelten.

Nach dem übrigen Inhalt dieses Änderungsbeschlusses soll an Stelle der bisherigen Begünstigung des Erwerbs eines Eigenheims oder Kaufeigenheims nur noch der Bau eines Eigenheims oder Kaufeigenheims begünstigt werden. (Insoweit stimmen Beschuß und Begründung nicht überein.) Es besteht keinerlei Anlaß, im Gegensatz zu der jahrelangen Handhabung lediglich den Bau der erwähnten Vorhaben zu begünstigen und den Erwerb von der Begünstigung auszuschließen. Dies wäre auch deshalb bedenklich, weil dann ein Vorgang begünstigt würde, der keine echte Sparleistung darstellt.